

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1993

über Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern

(93/198/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern,
Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder
von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf die Artikel 8 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 91/68/EWG des Rates ⁽³⁾ regelt die tierseu-
chenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Han-
del mit Schafen und Ziegen.Die Richtlinie 91/496/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 92/438/EWG ⁽⁵⁾, enthält die Grund-
regeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in
die Gemeinschaft eingeführten Tieren.Die Tiergesundheitslage in den Drittländern laut Verzeich-
nis der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽⁶⁾, die
zuletzt durch die Entscheidung 93/100/EWG der Kommis-
sion ⁽⁷⁾ hinsichtlich der Einbeziehung von Schafen und
Ziegen geändert worden ist, wird von Veterinärbehörden
überwacht, von denen zwar einige zur Zeit umstrukturiert
werden, die jedoch nichtsdestoweniger zufriedenstellende
Garantien in bezug auf Tierseuchen bieten können, die bei
der Einfuhr von Schafen und Ziegen übertragbar sind.Die Veterinärbehörden der in vorgenanntem Verzeichnis
aufgelisteten Drittländer haben sich verpflichtet, die Kom-
mission der Europäischen Gemeinschaften und die Mit-
gliedstaaten binnen 24 Stunden nach Auftreten der Rinder-
pest, der Maul- und Klauenseuche, der Blauzungenkrank-
heit, der Lungenseuche der Ziegen, der Pest der kleinen
Wiederkäuer, der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche,
der Schaf- und Ziegenpocken, des Riftalfiebers oder der
vesikulären Stomatitis über den Ausbruch einer dieser
Krankheiten bzw. über entsprechende Impfmaßnahmen zu
unterrichten.Die Veterinärbehörden der in vorgenanntem Verzeichnis
aufgelisteten Drittländer haben sich verpflichtet, von der
Ausstellung der im Anhang zu dieser Entscheidung aufge-
führten Zeugnisse importierte Tiere auszunehmen, es sei
denn, die Tiere wurden aus einem Mitgliedstaat der Euro-
päischen Gemeinschaften oder unter Veterinärbedingungen
eingeführt, die mindestens ebenso streng waren wie die
entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 72/462/
EWG, einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Ent-
scheidungen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinäraus-
schusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schlacht-
schafen und -ziegen, die den Anforderungen der in den
Teilen 1a und 1b des Anhangs vorgegebenen Veterinär-
zeugnisse genügen. Diese Zeugnisse müssen Schaf- und
Ziegensendungen aus Drittländern oder Teilen von Dritt-
ländern, die in Teil 2a bzw. Teil 2b des Anhangs aufgelistet
sind, beiliegen.*Artikel 2*Diese Entscheidung gilt ab dem sechzigsten Tag nach ihrer
Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.

ANHANG

TEIL 1a

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und -ziegen, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Werkstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.:

Ausfuhrland:

Ministerium:

Zuständige ausstellende Behörde:

Bestimmungsland:

Bezug:

(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung:

I. Anzahl Tiere:

(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

Die für den Export bestimmten Tiere müssen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, die den Herkunftsbetrieb ermitteln läßt, und eine dauerhafte und unauslöschliche rote Kennzeichnung als Schlachtier am Kopf tragen.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art Schaf/Ziege	Rasse	Alter	Geschlecht

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s):

.....

.....

.....

.....

.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff
(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt des Ausfuhrlandes bescheinigt folgendes:
(Name des Ausfuhrlandes)

1.
(Name des Ausfuhrlandes)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, läßt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. war frei von folgenden Tierseuchen:
(Name des Ausfuhrlandes)

- in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfeiber, und während dieser zwölf Monate ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;
- in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

- a) — Sie wurden in geboren und seither stets dort gehalten,
(Name des Ausfuhrlandes)
oder
- sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind.

(Nichtzutreffendes streichen)

b) Sie sind in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb mit einem Umkreis von 20 km gehalten worden, in dem laut amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfeiber und vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

- c) Sie stammen aus einem Betrieb, der
 - in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose amtlich gesperrt war,
 - in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut amtlich gesperrt war,
 - in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand amtlich gesperrt war,
 und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diesen Anforderungen nicht genügen.

- d) Sie sind binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen
(Name des Ausfuhrlandes)
befunden worden.
- e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind.
- f) Es wurden ihnen keine Substanzen mit thyreostatischer östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung zu Mastzwecken verabreicht.
- g) Sie stammen
— aus einem Betrieb bzw.
— von einem Markt
(Name des Marktes)
der unter Bedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission, amtlich zur Ausfuhr von Schlachtschafen und -ziegen nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist,
— und wurden versammelt an
(Name der Sammelstelle)
und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klautieren, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort mit einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen
(Name des Ausfuhrlandes)
kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.
(Nichtzutreffenden Bezug auf Betrieb, Markt oder Sammelstelle streichen)
- h) Die Transportmittel bzw. -container, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

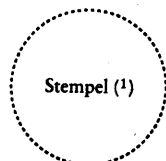
VI. Die Protokolle für die Zulassung von Märkten oder Sammelstellen, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passiert haben, entsprechen den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 91/189/EWG.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽¹⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)



⁽¹⁾ Die Farbe von Unterschrift und Siegel muß sich von der des Druckes unterscheiden.

TEIL 2a

Verzeichnis der Länder, die die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil 1a verwenden dürfen

Finnland
Island
Norwegen
Österreich
Schweden
Schweiz

TEIL 1b

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und -ziegen, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Werktage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.:

Ausfuhrland:

Ministerium:

Zuständige ausstellende Behörde:

Bestimmungsland:

Bezug:
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung:

I. Anzahl Tiere:
(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

Die für den Export bestimmten Tiere müssen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, die den Herkunftsbetrieb ermitteln läßt, und eine dauerhafte und unauslöschliche rote Kennzeichnung als Schlachttier am Kopf tragen.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art Schaf/Ziege	Rasse	Alter	Geschlecht

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s):

.....

.....

.....

.....

.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff
.....
(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name und Anschrift des Empfängers:
.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt des Ausfuhrlandes bescheinigt folgendes:
(Name des Ausfuhrlandes)

1.
(Name des Ausfuhrlandes)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, läßt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. war frei von folgenden Tierseuchen:
(Name des Ausfuhrlandes)

- in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Riftalgieber, und während dieses Zeitraums ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;
- in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

- a) — Sie wurden in geboren und seither stets dort gehalten,
(Name des Ausfuhrlandes)
oder
— sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind.
(Nichtzutreffendes streichen)

b) Sie sind in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb mit einem Umkreis von 20 km gehalten worden, in dem laut amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalgieber und vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

- c) Sie stammen aus einem Betrieb, der
- in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose amtlich gesperrt war,
 - in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut amtlich gesperrt war,
 - in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand amtlich gesperrt war,
- und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diesen Anforderungen nicht genügen.

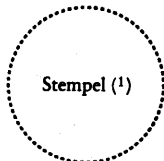
- d) Sie sind binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen
(Name des Ausfuhrlandes)
befunden worden.
- e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind.
- f) Es wurden ihnen keine mastfördernden anabolischen Stoffe verabreicht.
- g) Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, ohne einen Markt passiert zu haben,
— und wurden verladen in
(Name des Verladeortes)
und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klautieren, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort mit einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen
(Name des Ausfuhrlandes)
kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.
- h) Die Transportmittel bzw. -container, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽¹⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)



(¹) Die Farbe von Unterschrift und Siegel muß sich von der des Druckes unterscheiden.

TEIL 2b

Verzeichnis der Drittländer, die das Tiergesundheitszeugnis gemäß Teil 1b verwenden dürfen

Bulgarien

Estland

Kanada — mit Ausnahme des Teils von Kanada, der als „Okanagan-Tal von British-Kolumbien“ bezeichnet wird und im Anhang der Entscheidung der Kommission 88/212/EWG definiert ist

Lettland

Litauen

Malta

Neuseeland

Polen

Rumänien

Slowakische Republik

Slowenien

Tschechische Republik

Ungarn